Baudirektion
Kanton Zürich
TBA
PLANVERWALTUNG
PBG
Zollikon
0161-0149

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zü

Sitzung vom 8. April 1981

Zollikon

1312. Quartierplan. Am 27. Februar 1981 ersuchte der Gemeinderat Zollikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 9. April 1980 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Wolerau. Dieser Beschluss wurde am 18. April 1980 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Ein gegen diesen Beschluss eingereichter Rekurs wurde mit Entscheid Nr. 261/1980 von der Baurekurskommission I abgewiesen. Gemäss Zeugnis des Verwaltungsgerichts vom 11. Februar 1981 wurde gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt. Das Verfahren ist nicht dem neuen Recht unterstellt worden (§ 355 PBG).

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch den Felbenweg, im Westen durch die Dammstrasse, im Süden durch die Bauisstrasse sowie im Osten durch die Dufourstrasse I. Kl. Nr. 6 begrenzt. Das Quartierplangebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Zollikon wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Auch im kantonalen Gesamtplan ist das Quartierplangebiet als Baugebiet enthalten.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die von der Dufourstrasse abzweigende bestehende Bauisstrasse, die auf der Quartierplanseite mit einem Trottoir versehen wird, die von ihr abzweigende Binderstrasse (Sackstrasse) sowie die längs der SBB-Linie verlaufende auszubauende Dammstrasse. Der untere Teil der Bauisstrasse zwischen Brandisstrasse und Dammstrasse ist nur noch dem Zubringerdienst vorbehalten. Die im Neuzuteilungsplan eingetragene Sanierung der Einmündung der Bauisstrasse in die Seestrasse HVS F, I. Kl. Nr. 1, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Quartierplanverfahrens. Sie muss wie auch die Erstellung des heute noch fehlenden Trottoirs im Bereich der SBB-Unterführung im öffentlichen Verfahren durch die Gemeinde erfolgen.

Im Einzugsbereich des Quartierplans Wolerau wurden die mit RRB Nr. 1464/1910 genehmigten Baulinien grösstenteils aufgehoben. Die im Quartierplan für die Dufourstrasse I. Kl. Nr. 6 und den Felbenweg eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. RRB Nrn. 1418/1895 und 1464/1910). Die an der Bauisstrasse genehmigten Baulinien (RRB Nr. 2320/1949) werden teilweise aufgehoben und neu festgesetzt. Die an der Binderstrasse mit einem Abstand von 19 m sowie die auf der Quartierplanseite der Dammstrasse und im Einmündungsbereich des Felbenwegs festgelegten Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Erschliessungsstrassen und des Fusswegs.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 6,0 % bei der Binderstrasse und bei der Dammstrasse auf.

Der im Bericht enthaltene Kostenverleger bildet nicht Gegenstand des vorliegenden altrechtlichen Genehmigungsverfahrens. — Der Gemeinderat Zollikon wird den vorliegenden Beschluss gemäss § 6 lit. a PBG zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zollikon vom 9. April 1980 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Wolerau wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon, 8702 Zollikon (unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 8. April 1981

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi